

Statuten des Ortsvereins Bäch

APRIL 2024

STATUTEN DES ORTSVEREINS BÄCH

NAME UND SITZ

Art.1: Unter dem Namen Ortsverein Bäch besteht mit Sitz in der Ortschaft Bäch, ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB

ZWECK

Art. 2: Der Ortsverein verfolgt zum Wohl des Dorfes Bäch folgenden Zweck:

- a. Förderung des Gemeinschaftssinnes
- b. Vertretung der Interessen für das Dorf Bäch
- c. Unterstützung der Behörde in der Bewältigung der dorfinernen Aufgaben
- d. Gestaltung des kulturellen Lebens

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3: Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich für die Förderung des Vereins und dessen Zweck einsetzen.

Art. 4: Der Eintritt erfolgt mit der Zahlung des von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrags.

Art. 5: Austrittserklärungen sind jederzeit in schriftlicher Form möglich. Die Mitgliedschaft erlischt bei Ausstand von zwei Jahresbeiträgen.

Art. 6: Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch den Vorstand beschlossen werden.

ORGANISATION

Art. 7: Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung

Art. 8: Einberufung: Die jährliche Generalversammlung muss im ersten Halbjahr stattfinden. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Durchführung allen Mitgliedern zugestellt werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf ein begründetes Begehren von $\frac{1}{5}$ der Mitglieder einberufen werden.

Art. 9: Anträge: Sie müssen bis spätestens 60 Tage vor der Durchführung der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sie werden auf die Traktandenliste gesetzt. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosse Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen. Eine Beschlussfassung findet jedoch erst an der nächsten Generalversammlung statt.

- Art. 10: Beschlussfassung: Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr aller anwesenden Stimmen. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- Art. 11: Vorsitz an der Generalversammlung hat der Präsident, bei Verhinderungsfall der Vizepräsident. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 12: Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- a. Wahl der Stimmenzähler
 - b. Abnahme des Jahresberichtes
 - c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - d. Abnahme des Voranschlages
 - e. Festsetzung des Jahresbeitrages
 - f. Wahl des Vorstandes
 - g. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
 - h. Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
 - i. Änderung von Statuten
 - j. Auflösung des Vereins

Der Vorstand

- Art. 13: Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre gewählt sind: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer. Er konstituiert sich selbst. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr, bei Gleichstand entscheidet der Präsident. Rechtsverbindliche Unterschriften führen der Präsident zusammen mit dem Aktuar oder Kassier. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- Art. 14 Seine Aufgaben sind:
- a. Vollziehen der Vereinsbeschlüsse
 - b. Vertretung des Vereins nach aussen
 - c. Einberufung der Generalversammlung mit Traktandenliste
 - d. Betreuung der Finanzen

Die Kompetenzsumme des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben beträgt Fr. 2000.- pro Jahr.

Die Revisionsstelle

- Art. 15 Zwei Rechnungsrevisoren prüfen und bescheinigen die Ordnungsmässigkeit der Jahresrechnung. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

FINANZEN

- Art. 16 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 17 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- a. Mitgliederbeiträge
 - b. Beiträge der öffentlichen Hand
 - c. Schenkungen
 - d. Erträge aus den Aktivitäten des Vereins

e. Vermögenserträge

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

AUFLÖSUNG

- Art. 18 Die Auflösung des Vereins kann nur durch $\frac{3}{4}$ der an der Generalversammlung anwesenden Vereinsmitgliedern beschlossen werden.
- Art. 19 Generalversammlung zur Auflösung entscheidet über die weitere Verwendung des Restvermögens.

INKRAFTTRETEN

- Art. 20 Die Statutenrevision, die mit $\frac{2}{3}$ der an der Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden kann, tritt am Tage ihrer Annahme in Kraft.

Datenschutz

- Art. 21 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Es sind dies Name, Vorname, Strasse und Adresse, Telefonnummer und Mailadresse.
Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.
Die Mitgliederdaten, namentlich Name, Vorname, Strasse und Adresse, Telefonnummer und Mailadresse, werden an Dritte nur weitergegeben, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.
Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Bäch, den 19. April 2024

Der Präsident: Hans Gassmann

Der Aktuar: Claude Camenzind